

≡ **ᄁZᄁfa UjcbYb'Z f'5 gmgi W YbXY'a]h'**
Y]bYf'5 i ZYbH U]g[YghUti b["

%^{...} **K cni 'VfU W Yb'GJ'Y]bY'**
6 YgW } Z] i b[gYf'U Vb]g3'

- für jede nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis
- für eine Berufsausbildung in einem Betrieb
- für die meisten Praktika

&^{...} **K]Y'i bX'k Ubb'_"bbYb'GJ'Y]bY'**
6 YgW } Z] i b[gYf'U Vb]g'Yf\ UHb3'

&°% **GJ'Y]g]bX'bcW 'b]W hgY]h' 'A cbUHb']b'**
8 Yi hgW 'UbX'

In dieser Zeit ist es verboten, zu arbeiten. Deshalb steht in Ihrer Aufenthaltsgestattung:

ᄁ9fk YfVg] h[_Y]hb]W h[YghUtiHí "

&°^{...} **GJ'Y]g]bX'gY]h' 'A cbUHbZUVYf'bcW 'b]W h'**
' } b[Yf'Ug'°) 'A cbUH']b'8 Yi hgW 'UbX'

In dieser Zeit dürfen Sie arbeiten und können eine Beschäftigungserlaubnis erhalten.

In Ihrer Aufenthaltsgestattung steht in dieser Zeit:

„6 YgW } Z] i b['a]h; YbY a] i b['XYf'
'5 i g' } bXYfVY "fXY[YghUtiHí "

Es müssen also bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

K Ug']ghni 'hi b3'

Zunächst müssen Sie einen Arbeitgeber finden, der Sie einstellen möchte. Dann müssen Sie für diese Arbeitsstelle bei der **5 i g' } bXYfVY** "fXY eine Beschäftigungserlaubnis **VYUbfU] Yb.**

Der Arbeitgeber muss hierzu ein Formular ausfüllen. Das Formular müssen Sie bei der Ausländerbehörde abgeben, wenn Sie dort eine Beschäftigungserlaubnis beantragen.

Die **5 i g' } bXYfVY** "fXY" schickt den Antrag in der Regel zur **6 i bXYgU] Ybhi f' Z f' 5 fVY]h'** Diese wiederum prüft folgendes:

a. **J cffUb] df' Z b]**

Hier wird geklärt, ob andere Arbeitnehmer/innen (Deutsche oder Ausländer/innen, die überall arbeiten dürfen) diese von Ihnen gefundene Arbeitsstelle haben möchten und dafür geeignet sind.

57 < HI B; . wenn Sie ein Studium oder eine Berufsausbildung abgeschlossen und der Abschluss in Deutschland anerkannt wurde, kann diese Prüfung wegfallen.

V'Df' Z b['XYf'5 fVY]hgVYX]b[i b[Yb'

Dabei wird geklärt, ob bei der Ihnen angebotenen Arbeitsstelle alle Gesetze und Regeln (z.B. zur Arbeitszeit) eingehalten werden und ob der Lohn, den Sie bekommen sollen, auch dem vorgeschriebenen Lohn entspricht.

WJ YfVchXYf' @] UfVY]h'

Es wird geklärt, ob Ihre Arbeitsstelle „Leiharbeit“ ist. Leiharbeit dürfen Sie noch nicht ausüben.

Für diese Prüfungen hat die Bundesagentur für Arbeit **&'K cW Yb'NY]h**

Wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt oder nicht antwortet (!), wird die Ausländerbehörde Ihnen die Beschäftigungserlaubnis für diese Arbeitsstelle erteilen. **5 W hYb' GJ'Y XUFU Z** dass dies von der Ausländerbehörde auch in Ihre Aufenthaltsgestattung übertragen wird.

Stimmt die Bundesagentur für Arbeit nicht zu oder bekommen Sie trotzdem keine Beschäftigungserlaubnis, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, Ihnen die Gründe der Ablehnung **gW f]Zi]W'** mitzuteilen. Dagegen können Sie in einer bestimmten Frist Rechtsmittel einlegen; holen Sie sich dazu Rat und Hilfe in einer Beratungsstelle.

&^{...} **'GJ'Y]g]bX'gW cb'gY]h'°) 'A cbUHbZUVYf'bcW'**
_Y]bY' (>U fY]b'8 Yi hgW 'UbX'

Es bleibt hier fast alles, wie in der Zeit vorher (siehe Nr. 2.2).

569F. Die Bundesagentur für Arbeit prüft NICHT mehr, ob andere Personen diese Arbeitsstelle bekommen sollen (Vorrangprüfung). Die Chancen, eine Beschäftigungserlaubnis zu bekommen, steigen also!

&^{...} **'GJ'Y]g]bX'gW cb'gY]h' (>U fYb']b'8 Yi hgW 'UbX'**

Nun dürfen Sie arbeiten, ohne dass vorher eine Überprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit stattfindet. Sie MÜSSEN aber zur Ausländerbehörde gehen, um in Ihre Aufenthaltsgestattung den Zusatz

ᄁ6 YgW } Z] i b[[YghUtiHí "

eintragen zu lassen. Ohne diesen Hinweis dürfen Sie **B= < H** arbeiten.

Damit können Sie nun jede Arbeit oder Ausbildung ausüben.

Sie dürfen aber, solange Sie eine Aufenthaltsgestattung haben, NICHT als Unternehmer (Selbständiger) tätig werden, sondern Sie brauchen IMMER einen Arbeitgeber, der Sie einstellt.

' **"I bhYf'k YW Yb' JcfU ggYmi b[Yb'_"bbYb'GJ'Y]bY'6 YgW } Z] i b[gYf'U Vb]g'Z f'Y]bY'6 Yi ZgU g! V]Xi b[]b'Y]bYa '6 Yf]YV'Yf\ UHb3'**

Wenn Sie noch unter 3 Monate in Deutschland sind, dürfen Sie KEINE Berufsausbildung in einem Betrieb machen.

Sind Sie schon seit 3 Monaten in Deutschland, kann Ihnen die Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung in einem Betrieb erteilen, ohne dass vorher eine Überprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit stattfindet.

9fgHjBzfa UjcbYb'Z f': ~ W h]b[Ya]h'Y]bYf' 8i `Xi b[

Für Sie gelten die gleichen Regelungen wie für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung fbg]Y Y~ mit zwei Ausnahmen:

5fVY]hgj YfVch

Die Ausländerbehörde erteilt Ihnen keine Beschäftigungserlaubnis, wenn sie der Auffassung ist, dass

- Sie Ihre Abschiebung verhindern, z.B. wenn Sie eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angeben oder sich keinen Reisepass oder kein Passersatzpapier beschaffen, also z.B. nicht zu Ihrer Botschaft fahren.
- Sie nach Deutschland nur deshalb eingereist sind, um finanzielle Unterstützung von deutschen Behörden zu bekommen.

In Ihrer Duldung steht dann:

!9fk YfVgh] h[_Y]h]W h[YghUHYHí "

Wenn Sie überprüfen wollen, ob das in Ihrem Fall richtig entschieden wurde und Sie eine Arbeitsstelle gefunden haben, die Sie besetzen wollen, sollten Sie sich an eine Beratungsstelle wenden, damit dieses Arbeitsverbot eventuell aufgehoben wird.

6 Yfi ZgU gV]Xi b[]b`Y]bYa `6 Yf]YV"

Mit einer Duldung können Sie bereits von Anfang an eine Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung in einem Betrieb erhalten, sie müssen also nach ihrer Einreise nicht drei Monate warten.

III. 9fgHjBzfa UjcbYb'Z f': ~ W h]b[Ya]h'Y]bYf' 5i ZYbH U]gYf'U Vb]g"

Wenn Sie eine 5i ZYbH U]gYf'U Vb]g haben, steht auf Ihrer Chipkarte, nach welcher Vorschrift, also warum, die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2; §23 Abs. 2; § 25 Abs. 1, 2 Aufenthaltsgesetz

Mit dieser Aufenthaltserlaubnis dürfen Sie arbeiten, eine Ausbildung oder sich selbständig machen. Für eine selbständige Tätigkeit brauchen Sie oft weitere Genehmigungen, erkundigen Sie sich dazu bei einer Beratungsstelle..

In Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht daher:

!9fk YfVgh] h[_Y]h] YghUHYHí "

2. Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1; § 23 Abs. 1; § 23a; § 24; § 25 Abs. 3, 4, 4a, 4b, 5; § 25a Abs. 1, 2 Aufenthaltsgesetz

Bei dieser Aufenthaltserlaubnis können Sie jede Arbeit oder Ausbildung ausüben, sich aber nicht sofort selbständig machen. Gehen Sie deshalb zur Ausländerbehörde, um sich den Zusatz

!6 YgW } Z]i b[] YghUHYHí "

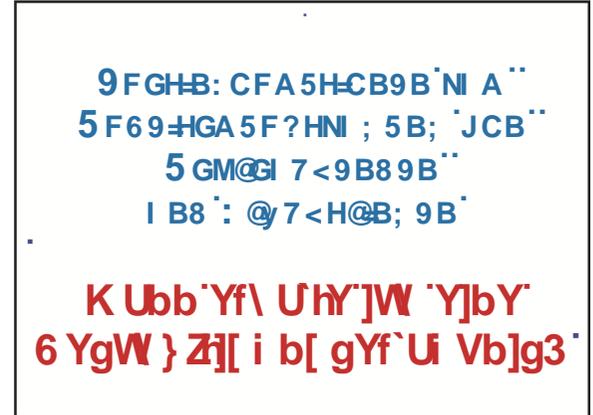
in die Aufenthaltserlaubnis eintragen zu lassen.

Möchten Sie selbständig werden, müssen Sie dazu bei der Ausländerbehörde eine eigene Erlaubnis beantragen.

Netzwerk Integration NetwIn 2.0



< YfUi g[Y[VVYb'j ca ' 7 U]hUgj YfVUbX'Z f'X]Y' 8]" nYgY' CgbUWf" W' Y'J" 8 f" 1 f" 6 UfVUfUK Y]gYf' ? bUddgVf]b_), (- \$, \$' CgbUWf" W' Email: bweiser@caritas-os.de



Gefördert durch Mittel des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt II durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.

Stand: 15.05.2015